

Einbeziehung von Außenbereichsgrund- stücken

"WESTLICHER ORTSRAND FLEINHAUSEN"

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen und Sträuchern



Geplante Situierung neuer Gebäude
mit einzuhaltender Hauptfischtrichtung



Garagen



Baugrenze

MARKT DINKELSCHERBEN

DINKELSCHERBEN, DEN 21.09.1993 geändert 04.02.1994

Hans-Joachim Stadler
Dipl.-Ing. FH

Markt Dinkelscherben

- Bauabteilung -

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den nicht überplanten Innenbereich im Gemeindeteil Fleinhausen "westlicher Ortsrand"

Dinkelscherben, den 15.06.1993

geändert, den 21.09.1993

geändert, den 04.02.1994

Aufgrund des § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBl I S. 889, 1122), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung (BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Markt Dinkelscherben folgende Satzung über die

Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den nicht überplanten Innenbereich im Gemeindeteil Fleinhausen "westlicher Ortsrand"

§ 1

In den nicht überplanten Innenbereich des Gemeindeteiles Fleinhausen werden folgende Grundstücke der Gemarkung Fleinhausen einbezogen: die Fl.Nrn. 442, 442/1, 443, 444, 564 und 565.

§ 2

Der nicht überplante Innenbereich ist entsprechend der Beschreibung in § 1 auf dem beiliegenden Planauszug (Maßstab 1 : 1000) farbig dargestellt; diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Bebauung der in § 1 aufgeführten und auf der Flurkarte (§ 2) dargestellten Grundstücke richtet sich vom Inkrafttreten dieser Satzung an nach § 34 BauGB und nach § 4 der Satzung.

§ 4

- (1) Auf den einbezogenen Grundstücken sind nur Wohngebäude zulässig.
- (2) Die Gebäude sind innerhalb der auf beiliegendem Lageplan (Maßstab 1 : 1000) blau eingetragenen Baugrenze zu errichten; der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die im Lageplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

- (4) Es sind nur Satteldächer mit 40° - 47° Dachneigung zulässig.
- (5) Jedes Gebäude darf in max. 2 Wohnungen unterteilt werden.
- (6) Die Traufhöhe der Gebäude wird mit max. 3,80 m festgelegt. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen Dachanfallpunkt (= Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Oberkante Sparren) und dem höchsten Punkt des anliegenden gewachsenen Geländes.
- (7) Die immissionsschutztechnische Untersuchung der Firma Demko GmbH, Altomünster vom 17.09.1993 wird Bestandteil der Satzung.
- (8) 1. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
2. Auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 564 und 565 sind Einfriedungen entlang des Grünenbaidter Bächleins auf der Grundstücksgrenze nicht zulässig.

§ 5

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

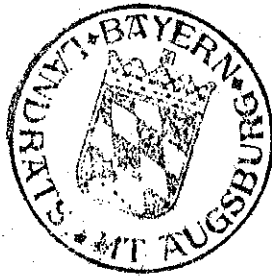
Dinkelscherben, den 04.02.1994

Markt Dinkelscherben
i.V.



Langenmair
Langenmair
2. Bürgermeister

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Augsburg gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung zum BauGB in der Fassung vom 07. Juli 1987 (GVBl S. 209) zur Genehmigung vorgelegt; das Landratsamt hat die Satzung mit Bescheid vom 28.12.1993 Nr. 501-610-18 gem. § 11 Abs. 3 BauGB genehmigt.



Augsburg, den 28.12.1993

Landratsamt Augsburg

I. A.

Dr. Endres
Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 10.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Seitdem wird die Satzung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle die Satzung eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Dinkelscherben, den 10.02.1994

Markt Dinkelscherben

i.V.



Langenmair
2. Bürgermeister